



Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist gemäß Allgemeinverfügung vom 12.05.2016 erlaubt. Der Tierhalter muss hierzu einen praktizierenden Tierarzt beauftragen.

Bezüglich der Impfung gegen den BTV-Serotyp 3 wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
- Bluevac - 3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

2. Der Tierhalter hat jede Impfung nach ihrer Durchführung selbst oder über einen beauftragten Impftierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank unter Angabe

- a) der Registriernummer des Betriebes
- b) des Datums der Impfung
- c) des verwendeten Impfstoffes und
- d) der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafe oder Ziegen

zu erfassen.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 12.05.2016 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin.
- 2) Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und Landwirte auf der Internetseite <http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>

zur Verfügung gestellt.

- 3) Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für die Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
- 4) Tierärzte haben Aufzeichnungen über die Herkunft, die Art, die Menge und den Verbleib der erworbenen Impfstoffe unter folgenden Angaben zu führen:
 - Datum des Erwerbs - Bezeichnung des Mittels mit Zulassungsnummer
 - Chargenbezeichnung des Mittels - Datum des Verfalls des Mittels - erworbene Menge des Mittels - Name und Anschrift des Lieferanten und Empfängers.
- 5) Die Abgabe des Impfstoffes durch einen Tierarzt an einen Tierhalter oder an eine von diesem beauftragte Person ist verboten.
- 6) Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt, Schlossberg 10, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24- 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt a. d. Aisch, 20.06.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch

gez.
Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

